

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 28. Januar 1861.)

Der Bundesrath hat die bisherigen eidg. Münzkommissarien, Hrn. Dr. Müller, Apotheker in Bern, und Hrn. Schneider, Sekretär des eidg. Finanzdepartements, für das Jahr 1861 wieder bestätigt, und zwar den Erstern für Prüfung des Feingehalts, den Letztern für Prüfung des Gewichts der Münzen.

Der von der k. preussischen Gesandtschaft, im Auftrage ihrer Regierung, dem Bundesrath gemachte Vorschlag zur Aufstellung eines Uebereinkommens in Betreff der Verpflegung von Angehörigen der beidseitigen Staaten, ist den Kantonsregierungen durch nachstehendes Kreis Schreiben mitgetheilt worden:

„Tit. !

„Unter Hinweisung auf den Umstand, daß in Preußen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten in der Regel die nöthige Verpflegung in öffentlichen Anstalten unentgeltlich gewährt wird, immerhin in der Voraussetzung, daß dießfalls Gegenrecht gehalten werde, stellt die k. Gesandtschaft, geleitet durch die Erfahrung, daß erkrankten preussischen Bürgern in der Schweiz jene Wohlthat nicht überall zu Theil geworden ist, den Antrag, das fragliche Verhältniß durch eine Uebereinkunft zu regeln.

„Als Grundlage dieser Verständigung wird die am 11. Juli 1853 zwischen Preußen und der Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossene Vereinbarung vorgeschlagen, welche wir hier in Abschrift beizulegen die Ehre haben.

„Indem wir Sie von dem Antrage der k. preussischen Gesandtschaft verständigen, wollen wir nicht ermangeln, in Kürze in Erinnerung zu bringen, wie dieses Verhältniß gegenüber andern Staaten seit einigen Jahren sich gestaltet hat. Es haben nämlich besondere Fälle Veranlassung dazu gegeben, daß in Beziehung auf Verpflegung plötzlich erkrankter Ausländer mit verschiedenen Nachbarländern Vereinbarungen getroffen worden sind, die jedoch leider nicht auf der nämlichen Grundlage beruhen.

„Mit Sardinien nämlich und mit dem gegenwärtig diesem Staate einverleibten Herzogthum Parma verständigte man sich dahin, daß die in dem einen Staate erkrankten Angehörigen des andern Staates wechselseitig unentgeltliche Pflege finden sollten.

„Gegenüber von Württemberg hinwieder wurde gerade das entgegengesetzte Verfahren beliebt. Die Mehrzahl der h. Stände nämlich erklärten sich dafür, daß gegenseitig die Verpflegungskosten vergütet werden sollten, und nur eine Minderheit, nämlich die h. Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden und Tessin, bestimmte sich dahin, gegen Württemberg wie gegen Sardinien die unentgeltliche Verpflegung eintreten zu lassen.

„Noch etwas anders ist das Verfahren, das im Jahr 1857 mit Oesterreich vereinbart worden ist.

„Eilf ganze und zwei halbe Stände nämlich huldigten auch hier dem Grundsätze gegenseitiger Vergütung der Pflegekosten, während sieben andere Stände auf gegenseitige unentgeltliche Verpflegung abstellten, und zwei ganze und zwei halbe Stände dem Uebereinkommen überhaupt fremd blieben, ausgehend von dem Grundsätze, daß bei ihnen die Hilfeleistung in plötzlichen Unglücksfällen ohnehin unentgeltlich gewährt werde.

„Wir haben nun die Ehre, an Sie die Einladung zu richten, sich über den Antrag Preußens aussprechen zu wollen. Dabei können wir nicht umhin, darauf hinzuweisen, wie sehr es die Verwaltung erleichtern würde, wenn ein einheitliches Verfahren zu Stande käme, und wenn gerade die h. Stände sich veranlaßt finden könnten, das von Preußen beantragte Verfahren zur Richtschnur zu nehmen, zumal dasselbe seit einer Reihe von Jahren gegenüber von Parma und Sardinien ohne Anzuträglichkeit eingehalten worden ist.

„Wir benutzen übrigens auch diesen Anlaß, Sie, Tit., nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

### Uebereinkunft

zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates.

d. d. Eisenach den 11. Juli 1853, nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deßau-Röthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Schaumburg-Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, so wie die freien Städte Frankfurt a/M. und Bremen, sind übereingekommen, über die Grundsätze,

welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar (folgen die Namen), welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthiget sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersaz der hierbei §. 1 oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinds- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersaz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztern vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschiegelt.

Wien, den 11. Juli 1853.

(Folgen die Unterschriften).

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hierdurch mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

- 1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.,
- 2) des Königreichs Württemberg unter dem 19. September d. J.,
- 3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,
- 4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August e.,  
sowie
- 5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli e.  
beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident,  
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(Vom 30. Januar 1861.)

In Folge der Erweiterung des Art. 4 im schweiz. Konsularreglement (siehe Seite 128 hievon), hat der Bundesrath den bisherigen Konsulatsverweser in Bremen, Herren v. Heyman, zum schweizerischen Konsul daselbst ernannt.

Die nachstehenden eidg. Beamten sind für die Amtsdauer vom 1. Januar d. J. bis zum 31. Dezember 1863 in ihren Stellen wieder bestätigt worden:

- Herr J. Kern-Germann, von Büsach (Zürich), als Stellvertreter des eidg. Kanzlers;  
 „ Jos. Karl Krütli, von Kriens (Luzern), als eidg. Archivar, und  
 „ Joh. Tobler, von Heiden (Appenzell A. Rh.), als Registrator der Bundeskanzlei.

Der Bundesrath ernannte zum Inspektor der dießjährigen Infanterie-Instruktorenschule in Basel den Hrn. eidg. Obersten Egloff in Zürich.

Mit Zuschrift vom 28. dieß macht der Staatsrath von Wallis dem Bundesrathe die Anzeige, daß der dortige Große Rath unterm 20. November v. J. sich für den Beitritt des Kantons Wallis zu der zwischen den h. eidg. Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (Auser- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf, einerseits, und dem Großherzogthum Hessen, anderer-

zeitig, am 12. Oktober und 5. November 1860 abgeschlossenen Uebereinkunft für gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste oder einer dießfälligen Ersatzleistung \*) ausgedrückt habe.

(Vom 1. Hornung 1861.)

Herr Georg Krug aus Kassel, Apotheker in Campinas, welcher vom Bundesrath unterm 9. November v. J. zum schweizerischen Konsularagenten für die brasilianische Provinz Sao Paulo ernannt wurde\*\*), ist zum nunmehrigen schweizerischen Vizekonsul für die gedachte Provinz gewählt worden.

Nach den von den betreffenden Regierungen dem Bundesrath gemachten Anzeigen sind an die Stelle der Bundesräthe zu Mitgliedern des schweiz. Nationalrathes gewählt worden:

- 1) im II. eidg. Wahlkreise, am 6. Januar d. J.: Herr Heinrich Hierz, von Meilen, in Gluntern bei Zürich, in Ersetzung des Herrn Bundesrath Dr. Furrer;
- 2) im VI. Wahlkreise, am 6. Januar d. J.: Herr Friedrich Rudolf Samuel Milián, Regierungsrath, von Narberg, in Bern, in Ersetzung des Herrn Bundesrath Stämpfli;
- 3) im XI. Wahlkreise, am 30. Dezember v. J.: Herr Joseph Bonmatt, Kriminalgerichtspräsident und Stabsmajor, von und in Luzern, in Ersetzung des Herrn Bundespräsidenten Knüsel;
- 4) im XXVIII. Wahlkreise, am 13. Januar d. J.: Herr Dr. Joh. Baptist Weder, Kantonsrath, von Oberriet, in St. Gallen, für Herrn Bundesrath Raeff;
- 5) im XXXVI. Wahlkreise, am 6. Januar d. J.: Herr Adolf Fischer, eidg. Oberst, von und in Meinach, für Herrn Bundesrath Frey-Herzjee;
- 3) im XLII. Wahlkreise, am 6. Januar d. J.: Herr Victor Ruffin, Fürsprecher, von Lutry, in Lausanne, für Herrn Bundesrath Fornerod;
- 7) im XLI. Wahlkreise, am 13. Januar d. J.: Herr Daniele Capponi, Fabrikant, von Cerentino, in Bellinzona, in Ersetzung des Herrn Bundesrath Boda.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Vb. VI, Seite 627.

\*\*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band III, Seite 219.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1861
Date	
Data	
Seite	140-144
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 292

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.